

**Protokoll Nr. 03/2014 der Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 17.02.2014 von 14.15 Uhr bis 18.00 Uhr (Ferienausschuss)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (stellv. Mitglied), Herr Dummer, Frau Weeber

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai, Herr Prof. Ziegler

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung), Herr Dr. Verhey

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Dr. Markert (Gesamtpersonalrat), Frau Sander (stellv. Frauenbeauftragte)

Gäste:

Frau Böse (PFI), Frau Fettback (Abt. I), Herr Ley (Abt. I), Herr Prof. Niebergall (PFI), Frau Schwartz-Jaroß (Abt. I), Herr Steffan (JurF)

TOP 4: Frau Beßler, Frau Prof. Petras, Frau Stöckel, Herr Wehder (PFI)

TOP 5: Frau Dr. Gollmer, Herr Klaudies, Frau Prof. Lobsien (PFII)

TOP 6: Frau Prof. von Hippel (PFIV)

TOP 7: Herr Prof. Breitenbach (PFIV)

TOP 8: Frau Dr. Gollmer, Herr Dr. Milosch, Frau Prof. v. Schnurbein, Herr Sperling (PFII)

TOP 9: Herr Prof. Filler, Frau Schäffer, Frau Dr. Warmuth, Herr Weber (MNFII)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Auf Antrag von Frau Prof. Lobsien schlägt Frau Prof. Nikolai vor, die Studien- und Prüfungsordnungen für den MA Europäische Literaturen im Anschluss an TOP 4 zu behandeln. Herr Dr. Baron empfiehlt, den Antrag auf Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Governance and Human Rights (TOP 10) abzusetzen. Es gebe noch einige Unklarheiten bezüglich der Humboldt-Viadrina School of Governance, was finanzielle Fragen betreffe. Aufgrund dessen habe der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät entschieden, die Beteiligung am Studiengang bis zur Klärung dieser Fragen zurückzustellen. Die Mitglieder der LSK stimmen den Änderungen der Tagesordnung zu.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 27.01.2014 wird bestätigt.

3. Information

Herr Dr. Baron informiert, dass Herr Prof. Kämper-van den Boogaart aufgrund einer Dienstreise an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann.

Herr Dr. Verhey berichtet, dass das Sprachenzentrum eine lange Nacht „Deutsch als Fremdsprache“ anbieten werde. In Vorbereitung des Themas „Akademisches bzw. wissenschaftliches Schreiben“ wurde ein Fragenkatalog entwickelt. Herr Dr. Verhey verteilt den Fragenkatalog an die LSK-Mitglieder und bittet um Unterstützung bei der Beantwortung der Fragen.

Herr Dummer erinnert daran, dass er vor einiger Zeit darum gebeten hatte, den Fächern Auslegungshinweise für den überfachlichen Wahlpflichtbereich zur Verfügung zu stellen. Zum Beispiel sollten Möglichkeiten der Anerkennung von Gremienarbeit oder außeruniversitär erbrachter Leistungen erläutert werden. Dies sei in den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen im Rahmen der BZQ möglich gewesen. Er verweist darauf, dass in der Muster-Studienordnung nur die Regelung enthalten sei, dass Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren sind. Frau Dr. Klinzing führt aus, dass sie in letzter Zeit mehrere Anfragen zu dieser Problematik bekommen habe. Sie unterstützt den Vorschlag von Herrn Dummer, den Fächern entsprechende Hinweise zu geben.

Herr Dr. Baron äußert die Befürchtung, dass entsprechende Regelungen in der Muster-Studienordnung für die Studierenden missverständlich sein könnten. Letztendlich entscheide der Prüfungsausschuss über Anrechnungsfragen. Es gehe darum, dass das Studium in diesem Bereich nicht eingeschränkt werden dürfe. Er halte es zwar für möglich, weitere Beispiele für den Katalog zu geben, jedoch gebe es ein streng modulbasiertes Prinzip. Wenn in die Muster-Studienordnung auch Anrechnungsmöglichkeiten für Gremienarbeit aufgenommen werden, ziehe das die Frage der Nichtmodularisierung der Gremienarbeit nach sich. Herr Dr. Baron berichtet, dass zurzeit eine fächerübergreifende Empfehlung in Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Herrn Kämper-van den Boogaart erarbeitet werde. Diese Empfehlung werde auch einen Katalog enthalten, welche Anrechnungsmöglichkeiten für die Gremienarbeit vorgesehen sein sollen. Frau Weeber merkt an, dass es sehr begrüßenswert wäre, wenn die Vorlage in der Aprilsitzung des AS behandelt werden könnte.

Frau Dr. Klinzing informiert über eine Nachricht, die sie per E-Mail erreicht habe und das Institut für Geschichtswissenschaften betreffe. Am 12.02.14 habe eine Veranstaltung mit dem Autor einer umstrittenen Trotzki-Biographie stattgefunden, die politisch unterschiedlich ausgelegt worden sei. Sie werde in einem Termin mit dem Institut versuchen, sich einen Eindruck über die Auseinandersetzung zu verschaffen, bevor sie den Vorgang an die LSK weiterleite.

Frau Dr. Klinzing berichtet über eine Sitzung der Haushaltskommission in der letzten Woche, in der es um das Thema Kontingente ging. Sie gehe davon aus, dass die Minimalforderungen der Institute erfüllt werden können. Am 19. und 20.2.14 gebe es zwei weitere Beratungstermine. Im März sollen die Diskussionen zur Problematik Aufwuchsmittel und Halteverpflichtung beginnen.

4. Zweite Lesung der Studien- und Prüfungsordnungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Frau Bebler erklärt, dass die Änderungsvorschläge der LSK im Institut besprochen und in die Studien- und Prüfungsordnungen eingearbeitet wurden. Frau Weeber dankt für die Berücksichtigung der einzelnen Punkte und hebt positiv hervor, dass die Ordnungen im Änderungsmodus vorgelegt wurden. Dies erleichtere die Arbeit der LSK erheblich.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 12/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 angenommen.

Damit ist die 2/3-Mehrheit der Mitglieder (Ferienausschuss) erreicht. Eine Beschlussfassung im AS ist nicht erforderlich.

5. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Europäische Literaturen

Frau Prof. Lobsien führt aus, dass es sich um einen Masterstudiengang handele, der von der Fakultät insgesamt getragen werde. So steuern alle literaturwissenschaftlichen Fächer der Fakultät Lehrveranstaltungen zu diesem Studiengang bei. Der Studiengang sei als einer der ersten Masterstudiengänge der Fakultät eingerichtet worden und mit am stärksten nachgefragt. Die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen seien auf der Grundlage der ZSP-HU überarbeitet worden.

Herr Dr. Baron nennt die beiden Punkte, die aus Sicht der Studienabteilung noch zu berücksichtigen sind:

- Gemäß § 94 Abs. 3 ZSP-HU ist neben der Form auch der Umfang der speziellen Arbeitsleistungen in den Modulbeschreibungen zu bestimmen.

- In § 4 der Prüfungsordnung sind die beiden Prüfungsformen „Präsentation“ und „Referat mit Handout“ zu definieren, da sie nicht in § 96 der ZSP-HU beschrieben werden.

Mit Blick auf die notwendige Beschreibung der speziellen Arbeitsleistungen verweist Herr Dr. Baron auf die Diskussion in der letzten Sitzung und stellt zusammenfassend fest, dass die Regelung in § 94 Abs. 3 ZSP-HU das Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses sei und nun so umgesetzt werden müsse.

Frau Dr. Gollmer erklärt, dass der Hinweis zu den Prüfungsformen berücksichtigt werden könne. Hinsichtlich der Präsentation schlägt sie einem Hinweis der Studienabteilung folgend vor, diese Prüfungsform als „mündliche Prüfung in Form einer Präsentation“ zu bezeichnen.

Prüfungsordnung

Frau Weeber empfiehlt, in § 3 der Prüfungsordnung die Absatznummerierung zu streichen. Frau Dr. Gollmer stimmt diesem Vorschlag zu.

Studienordnung, Anlage 2 Idealtypischer Studienverlaufsplan

Frau Weeber hinterfragt die Darstellung im Studienverlaufsplan. Da die Module nicht einem konkreten Semester zugeordnet werden, sondern sich vom 1. bis zum 3. Semester erstrecken, sei ihr unklar, wann welches Modul idealtypisch belegt werden sollte. Frau Prof. Lobsien erklärt, dass die Module in beliebiger Reihenfolge studiert werden können. Frau Dr. Gollmer ergänzt, dass es auch möglich sei, die Module in einem Semester abzuschließen. Es sei jedoch schwierig, das in einer Tabelle entsprechend darzustellen.

Diskussionspunkte zur Studienordnung, Anlage 1 Modulbeschreibungen

Herr Klaudies beantwortet die Nachfragen von Frau Weeber zur Modulabschlussprüfung des Moduls 11. In der Modulbeschreibung werden einige Beispiele für die praktische Prüfung genannt, die erfahrungsgemäß dafür in Frage kommen. Frau Prof. Lobsien betont, dass im Rahmen der praktischen Prüfung eine große Vielfalt ermöglicht und beibehalten werden solle.

Auf Nachfrage von Herrn Prof. Ziegler erläutert Frau Prof. Lobsien die Unterschiede zwischen einem Take-Home-Examen und einer Hausarbeit. Eine Hausarbeit sei eine Arbeit, die ca. 15 Seiten umfasse. Ein Take-Home-Examen habe einen Umfang von insgesamt 8 bis 10 Seiten, bestehe aus verschiedenen kürzeren Fragen oder Aufgaben und sei stärker auf reproduktives Wissen angelegt.

Bezug nehmend auf die Beschreibung der Masterarbeit (Modul 8) erkundigt sich Frau Dr. Klinzing, ob es auch möglich sei, die Masterarbeit bereits im Sommersemester zu schreiben. Frau Dr. Gollmer erklärt, dass dies natürlich möglich sei. Frau Dr. Klinzing schlägt vor, in der Zeile „Beginn des Moduls“ sowohl das Sommer- als auch das Wintersemester anzukreuzen.

Herr Dr. Verhey fragt nach, ob es in der Fakultät abgestimmte Kriterien gebe, nach denen schriftliche Arbeiten bewertet werden. Frau Prof. Lobsien antwortet, dass keine Kriterien in schriftlicher Form festgelegt seien. Sie gehe jedoch davon aus, dass die Lehrenden gewisse Minimalstandards bei der Bewertung anwenden.

Zur Problematik der speziellen Arbeitsleistungen

Frau Prof. Lobsien erklärt, dass eine Beschreibung, die über das Vorliegende hinaus gehe, nicht gegeben werden könne. Dies betreffe alle Studiengänge der Fakultät. Die genannten Studienleistungen bestimmen sich nicht nach dem Umfang, seien also nicht nach Quantität messbar. Aus den Bezeichnungen Kurzpräsentation, Thesenpapier etc. gehe bereits hervor, dass es sich um Leistungen in Kurzform handele. Ihres Erachtens sei es absurd, einen zeitlichen Umfang bzw. einen Umfang in Seiten festzulegen. Es gehe keinesfalls darum, die Lehrveranstaltungen mit Arbeitsleistungen zu überlasten.

Aus Sicht des Nordeuropa-Instituts argumentiert Herr Dr. Milosch, dass sich Form und Umfang der Arbeitsleistungen von Semester zu Semester verändern können. Daher halte er es für problematisch, eine geschlossene Liste anzugeben. Aus didaktischer Sicht könnten sich Prinzipien ändern, was dazu führen könne, dass neue Formen angewendet werden. Hinsichtlich der Quantifizierung seien beispielsweise Seitenangaben bei Textzusammenfassungen aufgrund der unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade der Texte wenig sinnvoll. Seines Erachtens müssen sich Lehrende und Studierende zu Beginn einer Lehrveranstaltung dazu verständigen.

Frau Weeber verweist auf die Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Erziehungswissenschaften und des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen. Für die Beschreibung der Arbeitsleistungen wurde ihres Erachtens eine gute Lösung gefunden, die Flexibilität ermögliche. So werde in tabellarischer Form dargestellt, welche Arbeitsleistungen für eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten vorgesehen sind.

Frau Prof. Lobsien sagt zu, sich diese Beispiele anzusehen. Sie sehe jedoch in einer stärkeren Formalisierung keine Lösung, da dies nicht im Interesse der Studierenden und Lehrenden sei. Sie habe den Eindruck, dass die Studierenden in der LSK die Sorge haben, unangemessenen Anforderungen ausgesetzt zu sein. Da sie den Wunsch der Studierenden verstehen könne, sei es als Kompromiss denkbar, einen Satz in die Studienordnung aufzunehmen, der besagt, dass der Workload, der für die Erbringung der Arbeitsleistungen erforderlich ist, einen Leistungspunkt nicht überschreiten darf.

Herr Dr. Baron stellt fest, dass er die Grundsatzdiskussion nicht noch einmal wiederholen wolle. Am Beispiel der Beschreibung für das Modul 12 weist er darauf hin, dass die Darstellung unklar sei. Je Seminar seien vier Leistungspunkte für Teilnahme, Kurzpräsentationen, Thesenpapier, kommentierte Literaturrecherche oder Protokoll vorgesehen. Es sei nicht nachvollziehbar, was von den Studierenden erwartet werde und wie hoch der Aufwand tatsächlich sei. Es entstehe der Eindruck, dass für ein Thesenpapier, für eine kommentierte Literaturrecherche oder ein Protokoll der gleiche Aufwand notwendig sei. Weiterhin stelle sich die Frage, um wie viele Kurzpräsentationen es sich handle. Die Funktion der Modulbeschreibung bestehe darin, zu dokumentieren, was von den Studierenden konkret erwartet werde. In diesem Zusammenhang weist Herr Fidalgo auf die in einem der Seminare zu erbringende mündliche oder schriftliche Zusatzleistung (2 LP) hin. Ihm sei unklar, wann es sich um die normale Arbeitsleistung und wann um die Zusatzleistung handle.

Frau Dr. Gollmer spricht sich dafür aus, zu einer vernünftigen Kompromisslösung zu finden. Sie könne bestätigen, dass es an der Fakultät bisher keinerlei Beschwerden über einen zu hohen Arbeitsaufwand gegeben habe. Sie unterstütze den Vorschlag, in der Studienordnung einen Hinweis zu ergänzen, der besagt, dass der Arbeitsaufwand nicht größer als ein Leistungspunkt sein darf. Sie sei auch gern bereit, sich das Beispiel Erziehungswissenschaft anzusehen. Auf Grund der Fachspezifik seien jedoch die Arbeitsleistungen sehr vielfältig und man könne nur eine Tendenz beschreiben. Eine abschließende Liste sei ihres Erachtens problematisch, da die Aufnahme neuer Arbeitsleistungen eine Änderung der Studienordnung nach sich ziehe.

Frau Prof. von Hippel erläutert am Beispiel der Erziehungswissenschaften die Darstellung der Arbeitsleistungen in Form eines Katalogs und erklärt, dass dadurch eine hohe Offenheit gewährleistet sei. Die Lehrenden können dann auf dieser Grundlage mit den Studierenden frei entscheiden, welche Arbeitsleistung gewählt wird.

Frau Prof. Lobsien und Herr Dr. Milosch begründen ihre Auffassung, dass die Arbeitsleistungen veränderbar und gegenstandsbezogen sein müssen, eine abgeschlossene Liste sei für die Studiengänge der Fakultät nicht praktikabel. Im Übrigen handle es sich bei den Arbeitsleistungen um Vorarbeiten für die Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Arbeit.

Herr Prof. Ziegler erklärt, er könne diesen Standpunkt gut nachvollziehen. Er halte es aber für sinnvoll, nach jedem Semester eine Evaluation zur Arbeitsbelastung der Studierenden durchzuführen.

Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass in den vorliegenden Modulbeschreibungen die Arbeitsleistungen abschließend benannt sind. Daher sei die gewünschte Veränderbarkeit der Form der Arbeitsleistung nicht gegeben.

Herr Sperling unterstreicht aus Sicht des Fachs Skandinavistik/Nordeuropa-Studien das Anliegen, die speziellen Arbeitsleistungen nicht fest vorzugeben. Dies sollte vor allem im Interesse des forschenden Lernens vermieden werden.

Zum Abschluss der Diskussion stellt Frau Dr. Gollmer fest, dass es ihres Erachtens die beste Lösung und im Geiste der ZSP-HU sei, einen Satz in der Studienordnung zu ergänzen. Die Erläuterung könne besagen, dass der Aufwand für die Arbeitsleistungen max. einen Leistungspunkt umfasse und darüber hinaus weitere Arbeitsleistungen nicht gefordert werden dürfen. Herr Dr. Baron verweist nochmals auf die geltende ZSP-HU.

Frau Dr. Klinzing bittet darum, die geänderten Ordnungen für eine 2. Lesung vorzulegen. Es sollte dann jedoch nur noch um den Punkt spezielle Arbeitsleistungen gehen.

6. Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen

Frau Prof. von Hippel beschreibt die Änderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, die im Zuge der Anpassung an die ZSP-HU vorgenommen wurden. So wurden Module im Umfang von 10 Leistungspunkten und mit einer Dauer von einem Semester konzipiert. Gleichzeitig wurden inhaltliche Verbesserungen zum Beispiel durch die Einführung eines Methodenmoduls erreicht. Die Ordnungen wurden in den Gremien der Fakultät gemeinsam mit den Ordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Erziehungswissenschaften beraten. Der Fakultätsrat habe in der letzten Sitzung die Umbenennung des Studiengangs von Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen in Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen beschlossen. Die Änderungsvorschläge, die die LSK zu den Ordnungen der Erziehungswissenschaften gegeben habe, wurden in den vorliegenden Ordnungen bereits aufgenommen.

Herr Dummer hebt die Gestaltung der Ordnungen als sehr positiv hervor.

Anlage der Prüfungsordnung

Bezug nehmend auf die Anlage der Prüfungsordnung fragt Herr Dummer nach, aus welchem Grund bei der Masterarbeit in der Spalte Benotung keine Markierung mit einem * vorgenommen wurde, da die Abschlussnote gemäß § 6 der Prüfungsordnung aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit gewichtet nach den ausgewiesenen Leistungspunkten berechnet werde. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass die Markierung mit * als Ergänzung zur Regelung für die Bildung der Abschlussnote in diesem Studiengang nicht notwendig sei. Die Markierungen sollten daher gelöscht werden.

§ 4 Abs. 1 Prüfungsordnung

Herr Dummer erkundigt sich, welchen Hintergrund die Regelung habe, dass der Modulabschluss vom Prüfungsausschuss bescheinigt wird. Frau Prof. von Hippel erklärt, dass die Bescheinigungen noch nicht über AGNES, sondern per Hand erstellt werden. Herr Dr. Baron empfiehlt, den Satz zu streichen, um zu vermeiden, dass die Studierenden sich nach Abschluss jedes Moduls eine Bescheinigung ausstellen lassen wollen. Die elektronische Prüfungsverwaltung werde künftig der Regelfall sein.

§ 5 Studienordnung, Anlage 3: Arbeitsleistungen

Herr Dummer regt an, noch eine Ergänzung aufzunehmen, dass die Festlegung der Arbeitsleistungen in Absprache zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt. Dies könnte in § 5 der Studienordnung noch angefügt werden.

Frau Prof. von Hippel sagt zu, die vorgeschlagenen Änderungen umzusetzen.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 13/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 angenommen.

Damit ist die 2/3-Mehrheit der Mitglieder (Ferienausschuss) erreicht. Eine Beschlussfassung im AS ist nicht erforderlich.

7. Antrag auf Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Dyslexie-Dyskalkulie sowie Studien- und Prüfungsordnungen

Herr Prof. Breitenbach erläutert die Besonderheiten des geplanten Studiengangs, der in Kooperation mit der Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg entwickelt wurde. Da der Studiengang entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des Bundesverbandes Dyslexie/Dyskalkulie zur Erlangung der Zertifikate „Dyslexietherapeut“ und „Dyskalkulietherapeut“ gestaltet sei, könne die Akademie den Absolventen des Studiengangs diese Zertifikate verleihen. D.h., die Absolventen des Studiengangs erwerben einerseits den akademischen Grad „Master of Arts“ und zusätzliche Zertifikate, die zur Durchführung von Legasthenie- und Dyskalkulietherapien berechtigen und eine leichtere Abrechnung mit den staatlichen Kostenträgern ermöglichen. Dieser Abschluss erhöhe die Chancen, in einer eigenen Praxis tätig zu werden. Darüber hinaus handele es sich inhaltlich gesehen um ein deutschlandweit einmaliges Studienangebot.

Auf die Nachfrage von Herr Prof. Ziegler, um welche staatlichen Kostenträger es sich handele, bei denen die Abrechnungen erfolgen, antwortet Herr Prof. Breitenbach, dass hiermit die Jugendämter gemeint seien, die die Anerkennung als Therapeuten bestätigen. Herr Prof. Ziegler erkundigt sich weiter, wie die neu einzurichtende halbe Stelle finanziert werden solle. Dies sei seines Erachtens nur möglich, wenn mindestens 10 Studienplätze vorgesehen werden. Daran schließe sich die Frage an, ob nach Abschluss des Studiums ausreichende berufliche Einsatzmöglichkeiten gegeben seien. Weiterhin sehe er das Problem, dass das gesamte Lehrangebot ausschließlich durch Lehraufträge umgesetzt werden soll. Das heißt, das Lehrangebot müsse finanziert werden und es sei unklar, wie die Qualität der Ausbildung dauerhaft garantiert werden könne.

Herr Prof. Breitenbach erläutert die Kalkulation für den Studiengang und erklärt, dass ein entsprechender Bedarf aufgrund einer hohen Nachfrage gegeben sei. Die Ausbildung werde vorwiegend durch Hochschullehrer oder bundesweit ausgewiesene Fachleute angeboten, so dass die Qualität der Lehre gesichert sei. Geplant sei die Aufnahme von mindestens 15 und höchstens 25 Studierenden.

Zur Studienordnung

§ 5: Frau Dr. Klinzing hinterfragt die Regelung, dass im fachlichen Wahlpflichtbereich keine Module angeboten werden. Darüber hinaus halte sie es für problematisch, dass die 20 LP des Moduls 9 zum überfachlichen Kompetenzerwerb nur im Rahmen der Angebote des Sprachenzentrums und des Career Centers erworben werden können. Dies entspreche nicht den Regelungen für den überfachlichen Wahlpflichtbereich. Herr Prof. Breitenbach antwortet, dass ein zusätzliches Angebot an Wahlmöglichkeiten höhere Kosten verursachen würde. Herr Dummer betont, für den fachlichen Wahlpflichtbereich sei das verständlich. Ihm sei jedoch unklar, warum man im überfachlichen Wahlpflichtbereich nicht auch aus dem Modulkatalog anderer Masterstudiengänge Module auswählen könne. Herr Prof. Breitenbach sagt eine entsprechende Ergänzung zu. Herr Dummer empfiehlt, die Formulierung der Musterordnung zu übernehmen.

Zur Frage des fachlichen Wahlpflichtbereichs erklärt Herr Dr. Baron, dass für weiterbildende Masterstudiengänge andere Regelungen gelten. In § 75 der ZSP-HU sei die Gliederung der fachwissenschaftlichen Masterstudiengänge in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich festgelegt. Für die weiterbildenden Masterstudiengänge sei in § 79 der ZSP-HU diese Struktur jedoch nicht vorgeschrieben.

Anlage Modulbeschreibungen: Auf Nachfrage von Herrn Dummer erläutert Herr Prof. Breitenbach die Besonderheit der speziellen Arbeitsleistung Fallbericht. In den Fallberichten können die Studierenden die Praxiserfahrungen aus ihrer eigenen Arbeit und ihre Erfahrungen aus Hospitationen bei anderen Therapeuten einbringen.

Modul 10 Masterarbeit: Frau Dr. Klinzing problematisiert, dass eine Masterarbeit mit einem Umfang von nur 18 Leistungspunkten ihres Erachtens nicht den Anspruch an das Niveau einer universitären Ausbildung erfüllt. Auch werde der inhaltliche Anspruch zu wenig erläutert. Herr Prof. Breitenbach führt aus, dass man in Modul 1 und in den Angeboten des Career Centers die Grundlagen für das Schreiben der Masterarbeit erwerben kann. Darüber hinaus gebe es eine intensive Betreuung durch die Lehrenden.

Herr Dr. Baron macht darauf aufmerksam, dass in der Anlage der Prüfungsordnung noch die Bearbeitungszeit der Masterarbeit in Wochen zu ergänzen sei.

Herr Prof. Breitenbach sagt zu, die Änderungs- und Ergänzungswünsche der LSK-Mitglieder in den Ordnungen zu berücksichtigen.

Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 14/2014

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Dyslexie und Dyskalkulie zu beschließen.
- II. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Dyslexie und Dyskalkulie zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 1 angenommen.

Zu den Studien- und Prüfungsordnungen ist die 2/3-Mehrheit der Mitglieder (Ferienausschuss) erreicht. Im AS ist daher eine Beschlussfassung zu den Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich.

8. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium Skandinavistik/ Nordeuropa-Studien

Frau Prof. von Schnurbein führt aus, dass neben der erforderlichen Anpassung der Ordnungen an die ZSP-HU die Überarbeitung auch dazu genutzt wurde, bestimmte Auflagen, die bei der Akkreditierung gegeben wurden, umzusetzen. Insbesondere bestand das Anliegen darin, die disziplinären vier Fachteile zu stärken, in den ersten beiden Semestern nicht nur die Sprachgrundlagen zu lehren, sondern auch Fachstudien anzubieten. Sie betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den Statusgruppen im Institut bei der Entwicklung der neuen Ordnungen sehr gut funktioniert habe und hebt ausdrücklich die Beiträge der Studierenden hervor.

Bezug nehmend auf die Hinweise der Studienabteilung erklärt Herr Dr. Milosch, dass die idealtypischen Studienverlaufspläne in der Praxis nicht so gestaltet werden können, dass sich je Semester 30 LP ergeben. Bei der vorliegenden Darstellung handele es sich um einen Kompromiss, der die Realität nicht gänzlich ausblende.

Zur Anlage der Prüfungsordnung erläutert Herr Dr. Milosch seine Auffassung, dass es sinnvoll wäre, für die jeweilige Modulabschlussprüfung noch die Anzahl der LP zu ergänzen.

Herr Dr. Milosch erkundigt sich, aus welchem Grund die Studiengangsbezeichnung in Anführungsstriche gesetzt werden müsse. Herr Dr. Baron antwortet, dass es in der Vergangenheit nicht immer ganz eindeutig war, was zu der Bezeichnung des Studiengangs gehört und was nicht. Mit den Anführungszeichen solle eindeutig klargestellt werden, wie die Bezeichnung des Studiengangs laute, was wiederum wichtig für die Datenbank und die Erstellung der Abschlussdokumente sei.

Herr Dr. Baron nennt die Punkte, die aus Sicht der Studienabteilung in den Ordnungen noch zu berücksichtigen sind:

- Neben der Form ist in den Modulbeschreibungen auch der Umfang der speziellen Arbeitsleistungen zu bestimmen.
- In § 5 der Prüfungsordnung muss eine klare Notenbildungsvorschrift ergänzt werden. In der Anlage der Prüfungsordnung sei durch die Formulierung ja/nein bei einigen Modulabschlussprüfungen nicht eindeutig festgelegt, ob sie benotet sind oder nicht.
- Im Kernfach des Kombinationsstudiengangs beträgt der Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen 37 LP. Dieser Anteil sei zu hoch und entspreche nach Auffassung der Studienabteilung nicht den rechtlichen Vorlagen.

Zum letzten Punkt widerspricht Herr Sperling ausdrücklich der Auffassung der Studienabteilung. Auch nach der ZSP-HU sei ein höherer Anteil an unbenoteten abgeschlossenen Modulen möglich. Er habe vor einigen Wochen eine entsprechende Anfrage an die Rechtsstelle geschickt, jedoch leider bis heute keine Antwort erhalten. In der ZSP-HU und im BerlHG gebe es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Stellung der Wortgruppe „in der Regel“. In der ZSP-HU lauten die einschlägigen Vorschriften: „Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.“ Danach könnte man sagen, drei Viertel werden in jedem Fall benotet und in der Regel ist ein Viertel unbenotet. In Ausnahmefällen könne aber auch mehr als drei Viertel mit benoteten Prüfungen bzw. weniger als ein Viertel mit unbenoteten Prüfungen abgeschlossen werden. Soweit gehe auch die Argumentation der Studienabteilung. Wenn man sich § 33 Abs. 2 Satz 1 BerlHG ansehe, so lautet die Formulierung: „Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten.“ Nach dem BerlHG sehe es nun so aus, als wären in der Regel drei Viertel benotet abzuschließen, in der Regel wäre also ein Viertel unbenotet. Die Stellung der Wortgruppe „in der Regel“ vor der Quantifizierung bedeute seiner Auffassung nach, dass Ausnahmen in beide Richtungen möglich seien. Damit könne mehr aber auch weniger als ein Viertel der Module mit unbenoteten Prüfungen abgeschlossen werden. Dafür spreche Sinn und Zweck des § 33 BerlHG, mit dem Prüfungsdruck von den Studierenden genommen werden sollte, als auch die Entstehungsgeschichte. Die Studienabteilung verweise auf die Begründung zum Gesetzesentwurf, in dem formuliert sei, dass bei bis zu einem Viertel der abschlussrelevanten Prüfungsleistungen auf eine Notengebung verzichtet werden könne. Diese Begründung beziehe sich jedoch auf eine Fassung des Gesetzes, die nicht geltendes Recht geworden sei. Mit der nunmehr gültigen Fassung des BerlHG sei eine Öffnung in beide Richtungen vorgenommen worden, um die Autonomie der Hochschulen zu stärken. Damit könnten begründete Abweichungen zugelassen werden. Die Regelungen des BerlHG und der ZSP-HU widersprechen sich offensichtlich im Wortlaut. Da es sich beim BerlHG um das höherrangige Recht handle, müsse die ZSP-HU seiner Auffassung nach gesetzeskonform ausgelegt werden. Somit wäre es möglich, dass in begründeten Fällen der Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen mehr als ein Viertel beträgt. Für das Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien im Kombinationsstudiengang werde ein begründeter Ausnahmefall gesehen.

Herr Dr. Baron erklärt, dass eine Ausnahme im Monostudiengang unschädlich sei. Die Studienabteilung habe jedoch auf die Abweichungen hingewiesen, da im Kombinationsstudiengang ein Problem entstehe, wenn auch das Zweitfach einen höheren Anteil unbenoteter Module aufweise. Laufen die Ausnahmen in der Kombination von Kern- und Zweitfach zusammen, sei die Kombinationsfähigkeit nicht mehr sichergestellt. Es könne sich dann ein Anteil unbenoteter Module ergeben, der nicht mehr mit der gesetzlichen Regelung vereinbar sei. Die Studienabteilung habe daher darauf hingewiesen, dass der Anteil für das Kernfach des Kombinationsstudiengangs zu hoch sei. Er habe noch nicht betrachtet, ob diese Regelung bestätigungsfähig sei.

Bezug nehmend auf die Anlage der Prüfungsordnung kündigt Herr Dr. Milosch an, die Darstellung der benoteten und unbenoteten Module des fachlichen Wahlpflichtbereichs zu verbessern. Der Vorschlag der Studienabteilung für eine Notenbildungsvorschrift werde so nicht übernommen, da die Studierenden dann alle vier Prüfungen ablegen müssten und die beiden besten Noten in die Berechnung der Abschlussnote eingehen würden. Es sei jedoch gewollt, dass die Studierenden nur zwei der Module mit einer Prüfung abschließen. Das heißt, bereits bei der Anmeldung müssen sich die Studierenden entscheiden, ob es ein benotetes oder ein unbenotetes Modul sein soll. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass damit der Aufwand für das Prüfungsbüro erhöht werde.

Frau Dr. Gollmer erklärt, dass generell in den Bachelorordnungen der Fakultät versucht wurde, den BZQ-Gedanken hochzuhalten. Es gebe daher in den meisten Fächern ein Modul Praktikum und ein Modul Praxisorientierung. Es sei klar, dass diese beiden Module unbenotet sein müssen.

Herr Prof. Ziegler fragt nach, warum die Module nicht im Umfang von 5 oder 10 LP gestaltet wurden. Frau Dr. Gollmer antwortet, dass die Bachelorordnungen der Fakultät im Jahr 2004 erarbeitet wurden und es damals diese Vorgabe nicht gegeben habe. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass es acht Fächer mit Lehramtoption gebe. Da die Studiengänge eng zusammenhängen, sei es nicht möglich Module im Umfang von 10 LP anzubieten.

Im Hinblick auf die bei der Akkreditierung gegebenen Auflagen regt Frau Dr. Klinzing an, in § 3 der Studienordnung bei den Zielen des Studiums den Erwerb der Sprachkompetenz nicht an erster Stelle zu nennen und den Erwerb der Basiskompetenzen vorzuziehen. Frau Prof. von Schnurbein sagt zu, diesen Vorschlag umzusetzen. Frau Dr. Klinzing bittet darum, in den Ordnungen durchgängig die geschlechterspezifischen Bezeichnungen zu verwenden.

Weitere Punkte zur Studienordnung, Anlage 1: Modulbeschreibungen

- Frau Weeber betont, dass sie den Hinweis der Studienabteilung zur Spezifizierung der speziellen Arbeitsleistungen unterstütze.
- Modul 1: Frau Weeber fragt nach, ob der Basiskurs nicht als Lehrveranstaltungsart in der fachspezifischen Studienordnung erläutert werden müsste. Frau Dr. Gollmer antwortet, dass die Definition für einen Kurs in § 82 der ZSP-HU zutreffend sei.
- Auf die Nachfrage von Frau Weeber, was unter der Arbeitsleistung „unterrichtsbegleitende Tests“ zu verstehen sei, erklären Frau Prof. von Schnurbein und Herr Dr. Milosch, dass es sich nicht um eine prüfungsähnliche Form oder um eine Form von Anwesenheitskontrolle handele. Daher könne zur Klarstellung auch der Begriff „Übungstest“ verwendet werden.
- Modul 15: Frau Dr. Gollmer erläutert die Arbeitsleistung „öffentliches Gruppengespräch“.
- Modul 16: Frau Weeber bittet um Überprüfung, welche Lehrveranstaltungsarten in der fachspezifischen Studienordnung noch definiert werden müssten. Frau Dr. Gollmer kündigt an, die Modulbeschreibung noch anzupassen.
- Herr Dr. Milosch erläutert auf die Frage von Frau Weeber die Gestaltung der Modulabschlussprüfung in den Modulen 4 und 5 und begründet die Notwendigkeit der Teilprüfungen in den Sprachmodulen 4, 5, 8 und 10.
- Bezug nehmend auf einen Hinweis von Frau Dr. Klinzing erläutert Herr Dr. Milosch, dass es möglich sei, Praktika im Umfang von maximal 18 LP durchzuführen.
- Frau Dr. Klinzing merkt an, dass sie eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen für eine Bachelorarbeit mit 10 LP für knapp bemessen halte. Frau Dr. Gollmer weist darauf hin, dass sich diese Frist rein rechnerisch ergebe. Herr Dr. Baron betont, dass der vorgesehene Umfang der Abschlussarbeit und die Bearbeitungszeit in einem angemessenen Verhältnis stehen. Daher sollte die Bearbeitungszeit nicht verlängert werden.

Zum Abschluss der Diskussion bittet Frau Dr. Klinzing darum, hinsichtlich des zu spezifizierenden Umfangs der speziellen Arbeitsleistungen Überlegungen anzustellen und die entsprechend den Hinweisen der LSK geänderten Ordnungen für eine 2. Lesung einzureichen.

9. Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium (Monostudiengang) und den Masterstudiengang Mathematik

Herr Prof. Filler berichtet, dass es am Institut hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Module längere Diskussionen gegeben habe. Darüber hinaus wurden neben den notwendigen Anpassungen an die ZSP-HU für die Studieneingangsphase Änderungen vorgenommen. So enthalte das Modul 1 (Analysis I) jetzt eine Reihe elementarer Inhalte, die früher vorausgesetzt wurden. Herr Prof. Filler kündigt an, den Hinweis von Frau Dr. Klinzing, an den betreffenden Stellen noch die weibliche Bezeichnung zu ergänzen, zu berücksichtigen.

Zur Prüfungsordnung BA, Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Herr Dummer empfiehlt im Hinblick auf die Fakultätsreform in der Übersicht für den überfachlichen Wahlpflichtbereich in der 2. Spalte „der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II“ zu ersetzen durch „aus mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern“.

Übungsscheine als Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung

Herr Dummer problematisiert, dass für fast alle Module des Bachelorstudiums der Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung festgelegt sei. Herr Prof. Filler erläutert, dass es den Übungsschein in elektronischer Form gebe. Die Studierenden fertigen Übungsaufgaben an, Voraussetzung für die Erteilung des Übungsscheins sei das Erreichen einer Mindestpunktzahl

von 50%. Herr Dummer schlägt vor, diese Voraussetzung in der Studien- oder Prüfungsordnung zu ergänzen. Herr Prof. Filler verweist auf die Regelung in § 4 der Studienordnung. Hier wurde die in der ZSP-HU definierte Lehrveranstaltungsart Übung redefiniert, um die fachspezifischen Merkmale der Übung in der Mathematik zu beschreiben.

Herr Dummer begründet seine Auffassung, dass die Regelung, dass man erst zur Prüfung zugelassen werde, wenn man die Übungsaufgaben erfolgreich absolviert habe, nicht unterstützenswert sei. Aus seinen Erfahrungen des Studiums im Fach Physik, das die gleiche Regelung habe, finde er es inhaltlich unnötig, diese Abprüfung von Vorleistungen durchzuführen. Zur Begründung führt Herr Dummer an, dass mit der Arbeitsleistung Übungsaufgaben und der Modulabschlussprüfung Klausur exakt die gleichen Kompetenzen abgefragt werden. Eine doppelte Abprüfung müsse jedoch vermieden werden. Er sehe auch die Schwierigkeit, dass es sich um wöchentlich zu erbringende Aufgaben handle und individuelle Studienverläufe dadurch eingeschränkt werden. Er finde diese Regelung als nicht angebracht, da damit ein sehr schulisches Klima entstehe. Es sollte den Studierenden eher durch Kommunikation vermittelt werden, dass, wer die Übungsaufgaben nicht erfolgreich löse, die Klausur nicht bestehen könne. Notfalls müsse der Studierende dies in der ersten Klausur aus eigenem Antrieb lernen und die Prüfung wiederholen.

Herr Dr. Baron führt aus, dass es zu dieser Thematik in der Vergangenheit mehrfach lange Diskussionen gegeben habe. Das Problem sei, dass möglicherweise die Lernkurve in 6 Semestern nicht so hoch sei und die Studierenden wahrscheinlich nicht rechtzeitig die Erfahrung machen, dass ohne das Lösen der Übungsaufgaben die Prüfung nicht bestanden werden könne.

Herr Prof. Ziegler stimmt dem zu und berichtet über Studien, die zeigen, dass regelmäßige Tests den Lernerfolg erhöhen. Daher sollte dies von Studierendenseite nicht abgelehnt werden. Er halte es für eine absolut sinnvolle Einrichtung, das auch in der Form verpflichtend zu machen. Herr Weber erklärt, dass diese Diskussion auch auf Institutsebene geführt wurde. Unter den Studierenden der Mathematik bestehe Einvernehmen und es werde als sinnvoll angesehen, erst nach Erteilung des Übungsscheins die Zulassung zur Prüfung zu bekommen.

Zur Frage der Übung im Fach Mathematik betont Herr Dr. Baron, dass die Übung nicht unter der gleichen Bezeichnung redefiniert werden könne. Bei der ZSP-HU handle es sich um das übergeordnete Recht und die fachspezifischen Ordnungen müssen sich unterordnen. Bei von der ZSP-HU abweichenden Formulierungen gelte immer die Definition in der ZSP-HU. Es sei daher zwingend, dafür einen anderen Terminus zu verwenden. Herr Prof. Filler kündigt an, die Definition für eine Übung in der Studienordnung zu streichen, da die Beschreibung der Übungsaufgaben als spezielle Arbeitsleistungen in den Modulbeschreibungen gegeben werde.

Fachlicher Wahlpflichtbereich

Herr Dummer verweist darauf, dass im Bachelorstudium Module im Umfang von 35 LP zu absolvieren sind. Bis auf ein Modul mit 5 LP umfassen alle Module 10 LP, so dass die 35 LP nur erreicht werden können, wenn das 5 LP-Modul belegt werde. Noch gravierender stelle sich das Problem im fachlichen Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs dar. Dort sind Module im Umfang von 70 LP zu belegen. Neben Modulen mit einem Umfang von 5 oder 10 LP gebe es jedoch auch 4 Module mit jeweils 7 LP. Bei Belegung dieser Module kann die Summe von 70 LP nicht genau erreicht werden. Er halte es für problematisch, dass die Studierenden bei Wahl dieser Module gezwungen seien, zusätzliche LP zu erwerben.

Herr Dummer erläutert seine Auffassung, dass bei den Modulen mit 5 LP der Workload für die Bearbeitung der Übungsaufgaben sehr gering bemessen sei.

Dauer der Klausuren im BA und MA

Herr Dummer fragt nach, ob die angegebene Dauer von maximal dreistündigen Klausuren nicht konkretisiert werden könnte. Es sei fraglich, ob bei den kleineren Modulen mit 5 LP die Dauer der Klausur den gleichen Umfang haben müsse, wie in den 10 LP-Modulen. Herr Prof. Filler erklärt, dass diese Festlegung ausführlich im Professorium besprochen wurde. Die Formulierung könne flexibel gehandhabt werden. Es gebe Lehrende, die hinsichtlich der Klausurdauer zwei Stunden bevorzugen, andere vertreten die Auffassung, dass drei Stunden angemessen seien.

Anteil von Modulen im Masterstudiengang, die ohne benotete Prüfung abschließen

Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass alle Module, bis auf die Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs, benotet sind. Dies führe dazu, dass der Anteil der unbenoteten Module nur 20 LP umfasse und damit die gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt sei. Herr Prof. Filler berichtet, dass dieser Punkt im Institut diskutiert wurde. Seines Erachtens sei es durch die Formulierung „in der Regel werden drei Viertel der Module benotet“ ohne Weiteres möglich, unter dem Viertel unbenoteter Prüfungen zu bleiben. Herr Dr. Baron betont, dass man mit einem Anteil von 20 statt 30 LP um ein Drittel unter dem Viertel unbenoteter Module bleibe. Dies halte er für eine erhebliche Abweichung

von der gesetzlichen Vorgabe. Herr Prof. Filler verweist auf die Schwierigkeit, dass es im Masterstudiengang keinen Pflichtbereich und eine große Anzahl von Wahlpflichtmodulen gebe, für die eine Benotung vorgesehen werden müsse. Da der Umfang der Module zwischen 5, 7 und 10 LP variiert, sei auch eine Regelung schwierig, nach der nur eine gewisse Anzahl der am besten benoteten Module bei der Bildung der Abschlussnote berücksichtigt wird. Herr Prof. Filler kündigt an, diese Frage noch einmal zu überdenken.

Herr Dummer bittet um Überprüfung, inwieweit der Umfang der vier Module des Masterstudiengangs von 7 auf 10 LP erweitert werden könnte. Herr Prof. Filler verweist darauf, dass sich die Anzahl der LP auf den Stoffumfang des jeweiligen Moduls beziehe, eine Änderung halte er daher für äußerst schwierig.

Frau Dr. Klinzing bittet darum, die Änderungsvorschläge der LSK in den Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs zu berücksichtigen und die Ordnungen für eine 2. Lesung vorzulegen.

Zu den Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium besteht Einvernehmen, die Vorlage zur Abstimmung zu stellen.

Beschlussantrag LSK 15/2014

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium im Fach Mathematik (Monostudiengang) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Abstimmungsergebnis 3 : 3 : 0

Da die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht ist, ist eine Beschlussfassung im AS erforderlich.

10. Verschiedenes

-

Vorstand der LSK:

Frau Dr. Klinzing, Frau Prof. Nikolai

Protokoll: Heike Heyer